

Beitragsordnung des Meissner Sport-Verein 08 e.V.

Auf Grundlage der Vereinssatzung hat der Vorstand am 11.12.2025 die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung ab 01.01.2026 beschlossen.

§1 Beiträge der Abteilung Fußball

Zu zahlender halbjährlicher Mitgliedsbeitrag für die Abteilung Fußball beträgt:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schüler, Studenten, Azubis über 18 Jahre	84,00 €
Aktive Mitglieder über 18 Jahre	105,00 €
Passive Mitglieder über 18 Jahre Freizeitsportler, Rentner	42,00 €
Behinderte Mitglieder (Behindertengrad mind. 50%)	42,00 €
Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter	12,50 €

Angehörige 1. Grades unter 18 Jahren von aktiven Trainern, Übungsleiter und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind laut Satzung des Meissner Sport-Verein 08 e.V. generell von der Beitragspflicht befreit. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mietgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive erwachsene Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

§2 Beiträge der Abteilung Tischtennis

Zu zahlender halbjährlicher Mitgliedsbeitrag für die Abteilung Tischtennis beträgt:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Schüler, Studenten, Azubis über 18 Jahre	54,00 €
Aktive Mitglieder über 18 Jahre	78,00 €
Passive Mitglieder über 18 Jahre Freizeitsportler, Rentner	48,00 €
Behinderte Mitglieder (Behindertengrad mind. 50%)	39,00 €
Trainer, Übungsleiter	12,50 €

§3 Beiträge der Abteilung Dart

Aktive Mitglieder

48 €

§4 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühren sind einmalig und unabhängig vom Eintrittsdatum in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Sie werden mit der Antragsstellung fällig.

Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages. Es sind jeweils die anteiligen vollen Monatsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres zu zahlen. Bei Austritt während eines Halbjahres ist der jeweilige volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Maßgebend ist hierfür das Datum des Einganges der Austrittserklärung beim Verein.

§ 5 Beitragskassierung

Die Beiträge sind halbjährlich bis zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Kalenderjahres fällig. Die Beitragskassierung erfolgt ausnahmslos per Einzugsermächtigung (SEPA – Mandat) des Mitgliedes bzw. deren Erziehungsberechtigten. Säumige Mitglieder sind ab 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres im Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gemahnt. Hierfür werden für die Kosten und dem Verwaltungsaufwand für die erste Mahnung eine Gebühr von 10,00 € und für die 2. Mahnung zusätzlich 15,00 € erhoben. Kosten für Rücklastschriften die entstehen und nicht auf ein Verschulden des Vereines zurückzuführen sind haben die Mitglieder dem Verein mit einer Aufwandspauschale in Höhe von 7,50 € zuzüglich der entstandenen Bankgebühren zu erstatten.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist entsprechend in der Satzung des MSV 08 unter Paragraph §6 Abs. (2) geregelt. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate. Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Verein, Goethestraße 33, 01162 Meißen oder per E-Mail an info@msv08.de. Zusätzlich ist der entsprechende Abteilungsleiter davon in Kenntnis zu setzen.

Meißen, 11.12.2025